

**Ergänzende Information zur Verarbeitungstätigkeit im Bußgeldverfahren**  
zur allgemeinen Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Landkreis Havelland  
gemäß Artikel 12 bis 22 und 34 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die allgemeine Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Landkreis Havelland wird hinsichtlich der konkreten Verarbeitungstätigkeit im Bußgeldverfahren durch nachfolgende Informationen wie folgt ergänzt:

Zu:

**1 Kontaktdaten**

1.2 Bestimmte Stelle

Zweckmäßigerweise werden die personenbezogenen Daten durch die nachfolgend bestimmte Stelle innerhalb der Behörde verarbeitet:

Landkreis Havelland  
Ordnungs- und Verkehrsamt, Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung  
Dienststelle Friesack, Berliner Allee 30, 14662 Friesack  
Telefon: 03385/ 551 4649, E-Mail: bussgeldstelle@havelland.de

**2 Zweckbestimmung und Rechtsgrundlagen**

Die Daten werden zu nachfolgend benanntem Zweck verarbeitet:

Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten

Die Rechtsgrundlage(n) zur Verarbeitungstätigkeit bildet:

§ 46 I OWiG i. V. m. § 161 StPO

**3 Erhebung von Daten bei Dritten**

Der Verantwortliche erhebt ausnahmsweise Daten bei folgenden Dritten (Information nach Art. 14 DSGVO):

Einwohnermeldeämter, Kraftfahrtbundesamt, Ermittlungsdienste, Ausländerbehörden, Gewerbeämter,

**4 Pflichten zur Bereitstellung personenbezogener Daten**

Es besteht keine Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten.

Die Pflicht zur Bereitstellung personenbezogener Daten ergibt sich aus folgenden Regelungen:

Folge bei Nichtbereitstellung personenbezogener Daten:

**5 Datenübermittlungen**

Die Daten werden nicht an Dritte übermittelt.

Die Daten werden an nachfolgende Dritte übermittelt:

Kraftfahrtbundesamt; Führerscheinstellen; Meldebehörden, Zulassungsstelle, Ermittlungsdienste und die Polizei sowie an die Staatsanwaltschaft nach einem Einspruch und das Gericht

Die Daten werden an Drittstaaten/internationale Organisationen übermittelt:

Rechtsgrundlage(n) für die Übermittlung bildet/bilden:

§ 49a OWiG

**6 Speicherfristen**

Die Daten werden unverzüglich nach Zweckerfüllung (Punkt 2) gelöscht.

Die Daten werden nach Ablauf einer gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gelöscht:

1 Jahr bei Verwarngeldern und

6 Jahre bei Bußgeldern gemäß der Aufbewahrungsfristen für die Kommunalverwaltung